

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 4

Paderborn, den 25. April 2014

157. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Apostolischen Stuhls

- Nr. 54. Ernennung von Weihbischof Manfred Grothe zum Apostolischen Administrator für das Bistum Limburg 77

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 55. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2014..... 78

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 56. Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO) 78
- Nr. 57. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Cäcilia Westönnen, Pfarrei St. Norbert Werl, Pfarrei St. Peter Werl, Pfarrei St. Kunibertus Büderich und Pfarrvikarie St. Antonius von Padua Sönnern und über die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Propsteipfarrei St. Walburga Werl.. 81
- Nr. 58. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Anna Nuttlar, Pfarrei St. Joseph Ostwig, Pfarrei St. Margaretha Ramsbeck, Pfarrvikarie St. Barbara Andreasberg, Pfarrvikarie Christkönig Bestwig, Pfarrvikarie St. Nikolaus Heringhausen und über die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Andreas Velmede..... 88
- Nr. 59. Dekret über die Änderung des Statuts für das Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn..... 92
- Nr. 60. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Arnsberg..... 92
- Nr. 61. Dekret Pastoraler Raum Pastoralverbund Menden 93

- Nr. 62. Empfehlung des Erzbischofs zum Gebet der RENOVABIS-Pfingstnovene „Als neue Menschen leben“..... 93

Personalnachrichten

- Nr. 63. Heilige Weihen 93

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 64. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO) vom 11. April 2014 (Ausführungsbest. PräVO)..... 94
- Nr. 65. Richtlinien zur Durchführung der Wahl der Laienmitglieder und -ersatzmitglieder des Kirchensteuerates der Erzdiözese Paderborn..... 97
- Nr. 66. Schlüsselzuweisungen an Kirchengemeinden ab 1. Januar 2015..... 98
- Nr. 67. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Walburga Werl..... 101
- Nr. 68. Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 12. Mai bis 8. Juni 2014 und zur Kollekte am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014..... 101
- Nr. 69. Warnung vor betrügerischen Anrufen 102
- Nr. 70. Übertragung der Fußball-WM 2014 in den Pfarreien („Public Viewing“) 102
- Nr. 71. Hinweis Nachbestellung Gotteslob..... 103

Sonstige Mitteilungen

- Nr. 72. Liedanzeigeprojektor gesucht 103

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 54. Ernennung von Weihbischof Manfred Grothe zum Apostolischen Administrator für das Bistum Limburg

Dekret der Kongregation für die Bischöfe
 LIMBURGENSIS
 De Administratoris Apostolici nominatione
 DECRETUM

Ad consulendum regimini Ecclesiae Limburgensis, vacantis per renuntiationem postremi Episcopi, Exc.mi P.D. Francisci-Petri Tebartz-van Elst, Summus Pontifex FRAN-

CICUS, Divina Providentia PP., praesenti Congregationis pro Episcopis Decreto nominat ac constituit Administratorem Apostolicum „sede vacante“ memoratae Ecclesiae, ab hodierna die et donec eligendus Episcopus canonicam sedis possessionem capiat, Exc.mum P.D. Manfredum GROTHE, Episcopum titularem Hipponensem, eique iura, facultates et officia tribuit quae, ad normam iuris, Episcopis dioecesanis competunt, attentis, tamen, quae in N° 244 Directorii de pastorali ministerio Episcoporum „Apostolorum Successores“ continentur.

Contrariis quibusvis minime obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus
Congregationis pro Episcopis,
die 26 mensis Martii anno 2014
Prot. N. 406/2014

Marcus Card. Ouellet, Praefectus
+ Ilson de Jesus Montanari, A Secretis

Deutsche Übersetzung
(nach KA Limburg, Nr. 39)

Um die Leitung der Kirche von Limburg sicherzustellen, die durch den Amtsverzicht des vormaligen Bischofs Exzellenz Franz-Peter Tebartz-van Elst vakant ist, ernannt und bestellt Franziskus, durch göttliche Vorsehung Papst, mit diesem Dekret der Kongregation für die Bischöfe den

Hochwürdigsten Herrn Manfred Grothe, Titularbischof von Hippo, zum Apostolischen Administrator der genannten Kirche während der Sedisvakanz, mit Geltung vom heutigen Tage und bis ein zu wählender Bischof von seinem Amt kanonisch Besitz ergriffen hat, und überträgt ihm die Rechte, Befugnisse und Pflichten, die nach Norm des Rechtes Diözesanbischöfen zukommen, unter Beachtung freilich dessen, was in Nr. 244 des Direktoriums für den Hirtenamt der Bischöfe „Apostolorum Successores“ gesagt ist.

Nichts Gegenteiliges steht dem entgegen.

Gegeben zu Rom am Sitz der Kongregation
für die Bischöfe am 26. März 2014.

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 55. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2014

Liebe Schwestern und Brüder!

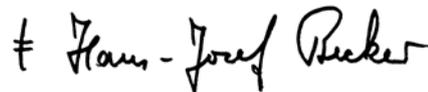
In diesem Jahr steht die Pfingstaktion von RENOVABIS unter dem Leitwort „Mit meinem Gott überspringe ich Mauern“. Diese Worte aus Psalm 18 erinnern uns an den Fall des Eisernen Vorhangs vor 25 Jahren. Viele Christen waren maßgeblich an diesem Umbruch in Europa beteiligt.

Der Kollaps des kommunistischen Systems in den osteuropäischen Ländern hat den Unterdrückten Freiheit gebracht und vielen Menschen ein besseres Leben. Aber neben den Fortschritten gibt es auch zahlreiche Probleme. Die Freiheit ist bei Weitem nicht überall gesichert. Innenpolitische Auseinandersetzungen und wirtschaftliche Fehlentwicklungen der letzten Jahre haben schon Erreichtes wieder zunichtegemacht. Viele Menschen im Osten Europas haben ein schweres Leben, nicht wenige leiden große Not. Auch sind die seelischen Wunden aus der kommunistischen Zeit oft nicht verheilt.

Die Solidaritätsaktion RENOVABIS unterstützt die Kirchen in Osteuropa in ihrem Einsatz für benachteiligte, bedürftige und nach Orientierung suchende Menschen. Helfen Sie mit, Leid zu mildern und die Lebensverhältnisse bei unseren östlichen Nachbarn zu verbessern! Setzen Sie sich für ein solidarisches Europa ein! Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS durch Ihr Gebet und eine großzügige Spende am kommenden Pfingstfest!

Münster, den 12.03.2014

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 01.06.2014, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 08.06.2014, ist ausschließlich für die Aktion RENOVABIS bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 56. Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO)

Präambel

¹Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26. August 2013 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus den Jahren 2002 und 2010 fortgeschrieben (KA 2013, Nr. 151.).

²Ebenfalls am 26. August 2013 hat die Deutsche Bischofskonferenz die Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt aus dem Jahr 2010 fortgeschrieben (KA 2013, Nr. 150.).

³In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben sich die (Erz-) Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verständigt. ⁴Auf dieser Grundlage wird für die Erzdiözese Paderborn, unbeschadet weiter gehender staatlicher Regelungen, die nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

*I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen***§ 1***Geltungsbereich*

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen, die dem Erzbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Erzdiözese, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.

(2) ¹Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Erzdiözese. ²Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-) Verbände, Stiftungen und Gesellschaften.

§ 2*Begriffsbestimmungen*

(1) ¹Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. ²Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. ³Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

(2) Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB.

(3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sacramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).

(4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.

(5) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind.

(6) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich

Tätige eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind, und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Absatz 2 bis 5 besteht.

(7) ¹Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Klerikern und Ordensangehörigen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. ²Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung.

*II. Institutionelles Schutzkonzept***§ 3***Institutionelles Schutzkonzept*

Jeder Rechtsträger hat entsprechend den §§ 4 bis 10 ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

§ 4*Persönliche Eignung*

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.

(3) Personen im Sinne von § 2 Absatz 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.

§ 5*Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung*

(1) ¹Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gem. § 2 Absatz 7 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu diesem Paragraphen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. ²Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. ³Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) ¹Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen:

1. Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weihenamt;
2. Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Erzbischofs;
3. Pastoral- und Gemeindeferenten/-referentinnen sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.

²Bei in anderen (Erz-)Diözesen oder einem Orden inkardinierten Klerikern, die bereits ihrem Inkardinationsoberen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, reicht die Vorlage einer Kopie des jeweils aktuellen Originals. ³Für die in den Nrn. 2 und 3 genannten Personengruppen gilt Satz 2 entsprechend.

§ 6 Verhaltenskodex

(1) ¹Jeder Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen (Verhaltenskodex), im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. ²Der Verhaltenskodex hat den von der zuständigen Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt festgelegten Standards zu entsprechen.

(2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) ¹Der Verhaltenskodex ist von den Personen gem. § 2 Absatz 7 durch Unterzeichnung anzuerkennen. ²Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Dem Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

§ 7 Beschwerdewege

¹Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes sind Beschwerdewege für die Minderjährigen sowie die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie den im § 2 Absatz 7 genannten Personenkreis zu beschreiben. ²Darüber hinaus sind interne und externe Beratungsstellen zu benennen.

§ 8 Qualitätsmanagement

¹Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. ²Hierzu gehört auch die Nachsorge in einem irritierten System.

§ 9 Aus- und Fortbildung

(1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Absatz 7 ist.

(2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis,
2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
3. Psychodynamiken der Opfer,
4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt,
9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
10. sexualisierter Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

§ 10 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Primärprävention) sind zu entwickeln.

III. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

§ 11 Präventionsbeauftragter

(1) Der Erzbischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten.

(2) ¹Als Leiter/-in der diözesanen Koordinationsstelle wird ein/-e Präventionsbeauftragte/-r bestellt. ²Die Bestellung erfolgt durch den Erzbischof für einen Zeitraum von drei Jahren. ³Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Der/Die Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Diözesen verpflichtet. ²Er/Sie wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.

(4) Mehrere (Erz-)Bischöfe können eine gemeinsame Koordinationsstelle einrichten und eine/-n gemeinsame/-n Präventionsbeauftragte/-n als Leiter/-in bestellen.

(5) Die Koordinationsstelle nach Absatz 1 hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
2. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,

3. Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,

4. Organisation von Multiplikatoren- und Mitarbeiter-schulungen,

5. Sicherstellung der Qualifizierung und Information der Präventionsfachkräfte gem. § 12 und Einladung zur regelmäßigen Reflexion und Weiterbildung,

6. Vermittlung von Fachreferenten/-referentinnen,

7. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,

8. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,

9. Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,

10. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Pressestelle der Erzdiözese,

11. fachlicher Austausch mit den Erstansprechpartnern für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs der Erzdiözese.

§ 12

Präventionsfachkraft

(1) ¹Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine oder mehrere für Präventionsfragen geschulte Personen, die den Träger bei der nachhaltigen Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen. ²Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“.

(2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen.

IV. Rechtsfolgen

§ 13

Förderungsfähigkeit

Rechtsträger gem. § 1 Absatz 2, die diese Präventionsordnung nicht zur Anwendung bringen und auch kein eigenes, von der diözesanen Koordinationsstelle als gleichwertig anerkanntes Regelwerk haben, werden bei der Vergabe diözesaner Zuschüsse nicht berücksichtigt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14

Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Präventionsordnung tritt zum 1. Mai 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen für das Erzbistum Paderborn (Präventionsordnung – PräVO PB) vom 16. März 2011 (KA 2011, Nr. 45.) außer Kraft.

Paderborn, den 11. April 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.7/A 36-10.19.1/1

Nr. 57. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Cäcilia Westönnen, Pfarrei St. Norbert Werl, Pfarrei St. Peter Werl, Pfarrei St. Kunibertus Büderich und Pfarrvikarie St. Antonius von Padua Sönnern und über die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Propsteipfarrei St. Walburga Werl

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Cäcilia Westönnen, Pfarrei St. Norbert Werl, Pfarrei St. Peter Werl, Pfarrei St. Kunibertus Büderich und Pfarrvikarie St. Antonius von Padua Sönnern werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiete der Katholischen Kirchengemeinde Propsteipfarrei St. Walburga Werl zugewiesen.

Damit erlöschen zugleich der bisherige Pastoralverbund Werl und Westönnen und der bisherige Pastoralverbund Werl-Nord-West.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Walburga Werl bilden die bisherigen Außengrenzen der sechs Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherigen Pfarrkirchen St. Cäcilia, St. Norbert, St. Peter, St. Kunibertus und die bisherige Pfarrvikariekirche St. Antonius von Padua werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel (can. 1218 CIC) Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Propsteipfarrei St. Walburga Werl.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Cäcilia Westönnen, Pfarrei St. Norbert Werl, Pfarrei St. Peter Werl, Pfarrei St. Kunibertus Büderich und Pfarrvikarie St. Antonius von Padua Sönnern werden der Katholischen Kirchengemeinde Propsteipfarrei St. Walburga Werl als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Cäcilia Westönnen, Pfarrei St. Norbert Werl, Pfarrei St. Peter Werl, Pfarrei St. Kunibertus Büderich und Pfarrvikarie St. Antonius von Padua Sönnern geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Propsteipfarrei St. Walburga Werl über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Cäcilia Westönnen, Pfarrei St. Norbert Werl, Pfarrei St. Peter Werl, Pfarrei St. Kunibertus Büderich und Pfarrvikarie St. Antonius von Padua Sönnern geht deren in den Grundbüchern von Westönnen, Welver, Werl und Sönnern eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Westönnen Blatt 164

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Westönnen (aus den Dörfern Westönnen, Mawicke, Niederbergstraße, Oberbergstraße und Sieveringen bestehend) in Werl-Westönnen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Westönnen	3	59	3161	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Westönnener Kirchstraße 16 Historische Anlage, Menzestraße

und

Grundbuch von Welver Blatt 200

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde in Westönnen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Klotingen	4	44	15522	Ackerland, Bonnekohs Feld

und

Grundbuch von Werl Blatt 2334

Eigentümer: Pfarrgemeinde St. Norbert Werl

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Werl	28	232	11	Bundesstraße 1, Unnaer Straße
Werl	28	148	1094	Hof- und Gebäudefläche, Kucklermühlenweg 6
Werl	28	309	8312	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Kucklermühlenweg 6 Unnaer Straße 38

und

Grundbuch von Werl Blatt 1289

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter in Werl

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Werl	6	236	414	Bauplatz, Olakenweg
Werl	6	237	93	Bauplatz, Olakenweg
Werl	31	912	2816	Gebäude- und Freifläche, Kiebitzweg 9, 11, 13, 15
Werl	31	871	180	Hof- und Gebäudefläche, Kiebitzweg 13, 15
Werl	31	872	654	Hof- und Gebäudefläche, Kiebitzweg 13, 15
Werl	31	873	183	Hof- und Gebäudefläche, Kiebitzweg 13, 15
Werl	31	967	10000	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Langenwiedenweg 16, Olakenweg 3, 5
Werl	31	189	1055	Gebäude- und Freifläche, öffentlich, Langenwiedenweg 16, Olakenweg 3, 5

und

Grundbuch von Sönnern Blatt 69

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Werl-Sönnern

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Sönnern	1	37	45231	Acker, Elsbruch
Sönnern	2	73	8726	Grünanlage, Friedhof Siedken
Sönnern	3	24	1391	Hof- und Gebäudefläche, Antoniusstraße 50
Sönnern	3	25	957	Hof- und Gebäudefläche, Antoniusstraße 48
Sönnern	3	246	1037	Hof- und Gebäudefläche, Antoniusstraße 58
Sönnern	3	247	49	Hofraum, Antoniusstraße 58
Werl	32	13	3850	Grünland, Kuhkamp
Sönnern	3	601	1033	Erholungsfläche, Antoniusstraße

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Walburga Werl über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Cäcilia Westönnen, Pfarrei St. Norbert Werl, Pfarrei St. Peter Werl, Pfarrei St. Kunibertus Buderich und Pfarrvikarie St. Antonius von Padua Sönnern bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kir-

chenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Propsteipfarrei St. Walburga Werl verwaltet.

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehen bleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des jeweiligen Grundbuchs, wie angegeben, anzupassen:

Grundbuch von Westönnen Blatt 222

Eigentümer: Das Pastorat bei der Pfarrkirche St. Cäcilie zu Westönnen, Werl-Westönnen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Westönnen	4	18	22822	Acker, Aufm Makenfeld
Westönnen	4	19	2489	Acker, Aufm Makenfeld
Westönnen	4	44	992	Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Hackenfeld 15
Westönnen	4	46	1161	Hof- und Gebäudefläche, Am Börn 4
Westönnen	4	47	1369	Hof- und Gebäudefläche, Am Börn 6
Westönnen	3	221	512	Hof- und Gebäudefläche, Kolpingstr. 2
Westönnen	3	226	525	Hof- und Gebäudefläche, Kolpingstr. 8
Westönnen	3	230	480	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kolpingstr. 14
Westönnen	3	234	515	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kolpingstr. 20
Westönnen	3	252	470	Hof- und Gebäudefläche, Kolpingstr. 18
Westönnen	3	250	522	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kolpingstr. 22
Westönnen	3	251	430	Hof- und Gebäudefläche, Kolpingstr. 24
Westönnen	2	262	390	Garten, Westönnen
Westönnen	3	260	554	Hof- und Gebäudefläche, Kolpingstr. 12
Westönnen	3	261	447	Hof- und Gebäudefläche, Kolpingstr. 10
Westönnen	3	264	519	Hof- und Gebäudefläche, Kolpingstr. 6
Westönnen	3	275	427	Hof- und Gebäudefläche, Kolpingstr. 16
Westönnen	4	49	1011	Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Hackenfeld 17
Westönnen	4	50	900	Hof- und Gebäudefläche, Am Börn 10
Westönnen	4	51	664	Hof- und Gebäudefläche, Am Börn 8
Westönnen	4	52	1026	Hof- und Gebäudefläche, Am Börn 34
Westönnen	4	53	666	Hof- und Gebäudefläche, Aufm Makenfeld
Westönnen	4	54	744	Hof- und Gebäudefläche, Am Börn 12
Westönnen	4	55	952	Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Hackenfeld 19
Westönnen	4	57	1050	Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Hackenfeld 21
Westönnen	4	58	1050	Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Hackenfeld 23
Westönnen	4	59	1033	Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Hackenfeld 25
Westönnen	4	60	921	Hof- und Gebäudefläche, Am Börn 18
Westönnen	4	61	822	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Börn 16
Westönnen	4	62	820	Hof- und Gebäudefläche, Am Börn 14
Westönnen	4	63	784	Hof- und Gebäudefläche, Am Börn 20
Westönnen	4	64	723	Hof- und Gebäudefläche, Am Börn 22
Westönnen	4	65	791	Hof- und Gebäudefläche, Am Börn 24
Westönnen	4	71	658	Hof- und Gebäudefläche, Am Börn 30
Westönnen	4	72	615	Hof- und Gebäudefläche, Am Börn 28
Westönnen	2	301	1054	Hof- und Gebäudefläche, Am Börn 2
Westönnen	2	302	1092	Hof- und Gebäudefläche, Auf'm Hackenfeld 11
Mawicke	4	103	25029	Acker, An den Deichtrögen
Westönnen	2	378	766	Hof- und Gebäudefläche, Adenauerstraße 6
Westönnen	10	48	36849	Ackerland, In der Heide
Westönnen	11	90	25176	Ackerland, Auf der Hohfuhr
Westönnen	12	9	5442	Ackerland, In der Heide
Westönnen	9	167	13140	Ackerland, Grünland, Im Bruch
Westönnen	9	158	839	Gehölz, Grünland, Im Bruch
Westönnen	12	53	23160	Ackerland, In den Birken
Westönnen	4	75	87	Historische Anlage, Auf'm Hackenfeld

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Das Pastorat bei der Pfarrkirche St. Cäcilie zu Westönnen, Werl-Westönnen (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburga Werl)

und

Grundbuch von Westönnen Blatt 169

Eigentümer: Schulvikarie ad Sanctum Johannem zu Westönnen, Werl-Westönnen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Westönnen	3	200	1003	Hof- und Gebäudefläche, Westöninger Kirchstraße 14
Werl	2	70	19781	Acker, Am Magdalenenpfad
Westönnen	10	15	8487	Ackerland, An der Fosbrei
Westönnen	10	60	10182	Ackerland, Auf'm Ada
Westönnen	12	11	12076	Ackerland, In der Heide
Werl	50	7	14162	Ackerland, Ober dem Gericht

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Schulvikarie ad Sanctum Johannem zu Westönnen, Werl-Westönnen (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburga Werl)

und

Grundbuch von Westönnen Blatt 443

Eigentümer: Die Küsterei bei der Kirche St. Cäcilie zu Westönnen, Werl-Westönnen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Westönnen	12	10	4037	Ackerland, In der Heide
Westönnen	9	166	8325	Ackerland, Grünland, Im Bruch
Westönnen	12	72	20731	Ackerland, In den Birken

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Küsterei bei der Kirche St. Cäcilie zu Westönnen, Werl-Westönnen (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburga Werl)

und

Grundbuch von Westönnen Blatt 444

Eigentümer: Pfarrkirche St. Cäcilia zu Westönnen, Werl-Westönnen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Westönnen	3	70	2596	Hof- und Gebäudefläche, Westöninger Kirchstraße 26
Westönnen	3	201	367	Hof- und Gebäudefläche, Westöninger Kirchstraße 16
Westönnen	4	33	20952	Acker, Am Mawicker Weg
Mawicke	4	140	3937	Acker, Am Gerlingser Wege
Westönnen	3	302	4217	Gebäude- und Freifläche, Westöninger Bachstraße 5
Westönnen	10	7	16656	Ackerland, Auf den Orden
Westönnen	12	6	15048	Ackerland, In der Heide
Westönnen	12	8	2474	Ackerland, In der Heide
Westönnen	3	615	1322	Gebäude- und Freifläche, Menzestraße 4
Westönnen	3	616	1831	Verkehrsfläche, Menzestraße

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Pfarrkirche St. Cäcilia zu Westönnen, Werl-Westönnen (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburga Werl)

und

Grundbuch von Werl Blatt 1520

Eigentümer: Das Pastorat bei der Pfarrkirche St. Cäcilie zu Westönnen, Werl-Westönnen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Werl	8	62	5049	Acker, Am Westöninger Fußweg

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Das Pastorat bei der Pfarrkirche St. Cäciliae zu Westönnen, Werl-Westönnen (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburga Werl)

und

Grundbuch von Werl Blatt 1521

Eigentümer: Pfarrkirche St. Cäcilia zu Westönnen, Werl-Westönnen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Werl	50	17	15575	Ackerland, Am Hasenthals Sträßchen

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Pfarrkirche St. Cäcilia zu Westönnen, Werl-Westönnen (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburga Werl)

und

Grundbuch von Büderich Blatt 390

Eigentümer: Das katholische Pastorat zu Büderich

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Ostbüderich	4	24	573	Hof- und Gebäudefläche, In der Merge 6
Ostbüderich	4	26	670	Hof- und Gebäudefläche, In der Merge 4
Ostbüderich	4	27	482	Hof- und Gebäudefläche, In der Merge 2
Ostbüderich	4	56	800	Hof- und Gebäudefläche, Wandweg 9
Ostbüderich	6	1	3726	Acker, Haar
Ostbüderich	6	61	3394	Acker, Haar
Ostbüderich	6	62	6713	Acker, Haar
Westbüderich	5	4	38 423	Acker, Am Birnbaumwege
Westbüderich	5	13	37 351	Acker, Osten an der Landwehr
Westbüderich	5	28	31 033	Landwirtschafts-, Waldfläche, An Pastors Garten
Westbüderich	5	29	2784	Acker, Grünland, An Pastors Garten
Westbüderich	7	118	15 319	Acker, Haar
Werl	26	441	2562	Acker, Am Tensbecken
Werl	26	442	4270	Acker, Am Tensbecken
Ostbüderich	4	246	2660	Hof- und Gebäudefläche, Schlesienstraße 1
Westbüderich	6	83	14 328	Acker, Leistenschneiders Kamp
Westbüderich	6	84	32 526	Acker, Leistenschneiders Kamp
Holtum	2	188	54	Wasserfläche, Spaulgraben
Holtum	2	190	154	Wasserfläche, Spaulgraben
Ostbüderich	4	330	315	Garten, Kunibertstraße
Schlückingen	3	86	8857	Ackerland, Auf der Haar
Westbüderich	3	179	3865	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Kunibertstraße 11, Gartenland, Westbüderich
Ostbüderich	4	364	920	Gartenland, In der Merge
Westbüderich	6	43	27 265	Acker, Leistenschneiders Kamp
Ostbüderich	4	59	23	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schlesienstraße

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Das katholische Pastorat zu Büderich (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburga Werl)

und

Grundbuch von Büderich Blatt 400

Eigentümer: Die Kirche ad s. Cunibertum zu Büderich

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Ostbüderich	4	58	672	Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Hüttemann-Straße 2
Ostbüderich	4	60	610	Hof- und Gebäudefläche, Schlesienstraße 2
Ostbüderich	4	61	650	Hof- und Gebäudefläche, Schlesienstraße 4
Ostbüderich	4	62	628	Hof- und Gebäudefläche, Schlesienstraße 6
Ostbüderich	4	65	575	Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Hüttemann-Straße 1

Ostbüderich	4	66	657	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schlesienstraße 10
Ostbüderich	4	80	662	Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Hüttemann-Straße 4
Ostbüderich	4	82	588	Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Hüttemann-Straße 3
Ostbüderich	4	84	66	Gebäude- und Freifläch, Wohnen, Friedrich-Hüttemann-Straße
Ostbüderich	4	85	666	Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Hüttemann-Straße 5
Ostbüderich	4	89	826	Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Hüttemann-Straße 8
Ostbüderich	4	90	724	Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Hüttemann-Straße 6
Ostbüderich	4	91	73	Gebäude- und Freifläch, Wohnen, Friedrich-Hüttemann-Straße
Ostbüderich	4	97	668	Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Hüttemann-Straße 10
Ostbüderich	4	99	642	Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Hüttemann-Straße 12
Ostbüderich	4	100	663	Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Hüttemann-Straße 14
Ostbüderich	4	105	780	Gebäudefläche, Freifläche, Friedrich-Hüttemann-Straße 7, 7 A
Ostbüderich	4	106	11	Straße, Friedrich-Hüttemann-Straße
Ostbüderich	4	107	9	Straße, Friedrich-Hüttemann-Straße
Ostbüderich	4	108	731	Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Hüttemann-Straße 9
Ostbüderich	4	109	593	Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Hüttemann-Straße 11
Ostbüderich	4	110	630	Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Hüttemann-Straße 13
Ostbüderich	4	132	1050	Hof- und Gebäudefläche, Kunibertstraße 24
Westbüderich	3	114	16	Straße, An der Kirche
Westbüderich	3	115	2940	Hof- und Gebäudefläche, Kunibertstraße
Westbüderich	5	129	12838	Acker, Klar am Polwege
Westbüderich	7	15	5000	Acker, In Schäulers Bredde
Budberg	3	15	42	Hof- und Gebäudefläche, Michaelstraße 48
Budberg	1	53	23776	Acker, In der Westvöde
Westbüderich	7	6	7333	Acker, In Schäulers Bredde
Ostbüderich	1	159	6572	Acker, Lange Acker
Ostbüderich	1	299	16343	Acker, Unter Bering Hilgenhäuschen
Holtum	4	230	44000	Ackerland, In den Holtumer Birken
Westbüderich	7	16	1888	Landwirtschaftsfläche, In Schäulers Bredde
Ostbüderich	1	158	147	Landwirtschaftsfläche, Langer Acker

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Die Kirche ad s. Cunibertum zu Büderich (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburga Werl)

und

Grundbuch von Werl Blatt 1211

Eigentümer: Vikarie ad s. Johannem Baptistam et Evangelistam zu Büderich

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Werl	25	20	4451	Acker, Am Alten Hellweg

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Vikarie ad s. Johannem Baptistam et Evangelistam zu Büderich (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburga Werl)

und

Grundbuch von Büderich Blatt 187

Eigentümer: Vikarie ad s. Laurentii et Catharinae zu Büderich

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Ostbüderich	5	80	10903	Acker, In der Goße
Holtum	2	22	5579	Acker, An der kleinen Vöde
Ostbüderich	4	332	18644	Acker, In der Schlamme
Westbüderich	5	233	20778	Landwirtschaftsfläche, Am Westbüdericher Wandwege
Westbüderich	6	25	5655	Landwirtschaftsfläche, Auf'm Hillenbrink

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Vikarie ad s. Laurentii et Catharinae zu Büderich (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburga Werl)

und

Grundbuch von Büderich Blatt 396

Eigentümer zu ½ Anteil: Vikarie ad s. Johannem Baptistam et Evangelistam zu Büderich

Eigentümer zu ½ Anteil: Vikarie ad s. Laurentii et Catharinae zu Büderich

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Ostbüderich	3	126	557	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Krusestraße 21

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer zu ½ Anteil: Vikarie ad s. Johannem Baptistam et Evangelistam zu Büderich (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburga Werl)

Eigentümer zu ½ Anteil: Vikarie ad s. Laurentii et Catharinae zu Büderich (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburga Werl)

und

Grundbuch von Büderich Blatt 389

Eigentümer zu ½ Anteil: Vikarie ad s. Johannem Baptistam et Evangelistam zu Büderich

Eigentümer zu ½ Anteil: Vikarie ad s. Laurentii et Catharinae zu Büderich

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Ostbüderich	4	113	511	Hof- und Gebäudefläche, Kunibertstraße 26
Ostbüderich	4	114	490	Acker, Ostbüderich

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer zu ½ Anteil: Vikarie ad s. Johannem Baptistam et Evangelistam zu Büderich (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburga Werl)

Eigentümer zu ½ Anteil: Vikarie ad s. Laurentii et Catharinae zu Büderich (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburga Werl)

und

Grundbuch von Büderich Blatt 388

Eigentümer: Katholische Küsterei (Küsterei an der Kirche St. Cunibertum) zu Büderich

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Westbüderich	3	66	199	Platz, Krusestraße
Westbüderich	3	170	658	Hof- und Gebäudefläche, Kunibertstraße 12
Westbüderich	5	102	13277	Acker, Auf dem Tänzer
Ostbüderich	5	30	7580	Acker, Unterm tiefen Wege

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Katholische Küsterei (Küsterei an der Kirche St. Cunibertum) zu Büderich (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburga Werl)

und

Grundbuch von Büderich Blatt 65

Eigentümer: Vikarie ad St. Johannem Baptistam et Evangelistam zu Büderich

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Ostbüderich	1	55	5847	Acker, Lange Acker
Ostbüderich	5	39	12546	Acker, Osten am Rottwege
Westbüderich	6	26	17931	Acker, Aufm Hillenbrück
Westbüderich	7	37	12629	Acker, In den Schmielen Stücken
Ostbüderich	5	197	16836	Ackerland, Scheerpfad

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Vikarie ad St. Johannem Baptistam et Evangelistam zu Büderich (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburga Werl)

und

Grundbuch von Büderich Blatt 166

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde (Armenfonds) in Werl-Büderich

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Westbüderich	6	16	26575	Acker, Im Cölme
Holtum	4	45	10721	Acker, Auf dem Lindenbusch

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde (Armenfonds) in Werl-Büderich (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Walburga Werl)

Die Grundbücher sind wie angegeben anzupassen.

Artikel 7

Der für den Bereich des Pastoralverbundes Werl und Westönnen und des Pastoralverbundes Werl-Nord-West, bestehend aus den Pfarreien St. Walburga Werl, St. Cäcilia Westönnen, St. Norbert Werl, St. Peter Werl, St. Kuniibertus Büderich und der Pfarrvikarie St. Antonius von Padua Sönnern, auf der Grundlage der Wahlen zum Pfarrgemeinderat am 9./10. November 2013 zu bildende pastoralverbundübergreifende Gesamtpfarrgemeinderat amtiert ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn als Pfarrgemeinderat der Propsteipfarrei St. Walburga Werl.

Artikel 8

Die Aufhebungen und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2014, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 25. November 2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 1.11/24705-11-1/13

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 25. November 2013 verfügte Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Cäcilia Westönnen, Pfarrei St. Norbert Werl, Pfarrei St. Peter Werl, Pfarrei St. Kuniibertus Büderich und Pfarrvikarie St. Antonius von Padua und die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Walburga Werl wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 26. März 2014

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

L. S.

gez. Budden

Nr. 58. Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Anna Nuttlar, Pfarrei St. Joseph Ostwig, Pfarrei St. Margaretha Ramsbeck, Pfarrvikarie St. Barbara Andreasberg, Pfarrvikarie Christkönig Bestwig, Pfarrvikarie St. Nikolaus Heringhausen und über die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Andreas Velmede

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Anna Nuttlar, Pfarrei St. Joseph Ostwig, Pfarrei St. Margaretha Ramsbeck, Pfarrvikarie St. Barbara Andreasberg, Pfarrvikarie Christkönig Bestwig und Pfarrvikarie St. Nikolaus Heringhausen werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Pfarrgebiete der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Andreas Velmede zugewiesen.

Artikel 2

Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Andreas Velmede bilden die bisherigen Außengrenzen der sieben Kirchengemeinden.

Artikel 3

Die bisherigen Pfarrkirchen St. Anna (Nuttlar), St. Joseph (Ostwig), St. Margaretha (Ramsbeck) und die bisherigen Pfarrvikariekirchen St. Barbara (Andreasberg), Christkönig (Bestwig) und St. Nikolaus (Heringhausen) werden unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel (can. 1218 CIC) Filialkirchen der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Andreas Velmede.

Die Kirchenbücher, die Archive sowie sämtliche Akten der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Anna Nuttlar, Pfarrei St. Joseph Ostwig, Pfarrei St. Margaretha Ramsbeck, Pfarrvikarie St. Barbara Andreasberg, Pfarrvikarie Christkönig Bestwig und Pfarrvikarie St. Nikolaus Heringhausen werden der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Andreas Velmede als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

Artikel 4

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Anna Nuttlar, Pfarrei St. Joseph Ostwig, Pfarrei

St. Margaretha Ramsbeck, Pfarrvikarie St. Barbara Andreasberg, Pfarrvikarie Christkönig Bestwig und Pfarrvikarie St. Nikolaus Heringhausen geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Andreas Velmede über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 5

Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Anna Nuttlar, Pfarrei St. Joseph Ostwig, Pfarrei St. Margaretha Ramsbeck, Pfarrvikarie St. Barbara Andreasberg, Pfarrvikarie Christkönig Bestwig und Pfarrvikarie St. Nikolaus Heringhausen geht deren in den Grundbüchern von Nuttlar, Velmede, Ramsbeck und Heringhausen eingetragenes Grundvermögen:

Grundbuch von Nuttlar Blatt 209

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Bestwig-Nuttlar

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Nuttlar	6	116	96	Gebäude- und Freifläche, Am Sengenberge
Nuttlar	10	225	4564	Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 32, 34 und 32 a
Nuttlar	10	232	1795	Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 34
Nuttlar	8	182	5830	Gebäude- und Freifläche, Zum Kreuzberg, Friedhof
Nuttlar	8	185	932	Friedhof, Zum Kreuzberg

und

Grundbuch von Velmede Blatt 269

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde in Ostwig

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Ostwig	7	4	15	Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöhe
Ostwig	7	206	1228	Gebäude- und Freifläche, Wilhelmshöhe
Ostwig	7	155	4	Gebäude- und Freifläche, Wilhelmshöhe
Ostwig	9	134	1503	Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 35
Ostwig	9	96	5	Gebäude- und Freifläche, zu Hauptstraße

und

Grundbuch von Velmede Blatt 414

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde in Ostwig

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Ostwig	9	1	4939	Gebäude- und Freifläche, im Westfelde, Ostwig

und

Grundbuch von Ramsbeck Blatt 271

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Margaretha, Bestwig-Ramsbeck

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Ramsbeck	18	154	546	Gebäude- und Freifläche, Obervalme 7

und

Grundbuch von Ramsbeck Blatt 401

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde in Ramsbeck

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Ramsbeck	6	297	7935	Friedhof, August-Beule-Straße
Ramsbeck	6	505	2278	Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 1
Ramsbeck	5	433	1900	Gebäude- und Freifläche, öffentl. Zwecke, Schulstraße

und

Grundbuch von Ramsbeck Blatt 616

Eigentümer: Kath. Pfarrvikariegemeinde St. Barbara, Andreasberg Gemeinde Bestwig

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Ramsbeck	12	25	160	Gebäude- und Freifläche, Aurorastraße 1 A
Ramsbeck	10	661	1	Gebäude- und Freifläche, Andreasberg, Dorfstraße 40, 40 a, 42

Ramsbeck	10	781	575	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 40 a
Ramsbeck	10	782	2167	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 40, 42, 42 a

und

Grundbuch von Velmede Blatt 888

Eigentümer: Katholische Filialkirchengemeinde Christ-König in Bestwig

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Velmede	32	59	2783	Hof- und Gebäudefläche, Bestwig, Antoniusstr. 5
Velmede	29	66	3297	Friedhof, Heringhauser Str.

und

Grundbuch von Heringhausen Blatt 42

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Sankt Nikolaus“ in Heringhausen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Heringhausen	2	746	7	Weg, Am Wendholz
Heringhausen	2	955	290	Friedhof, An den Bergen
Heringhausen	2	956	283	Friedhof, An den Bergen

auf die Katholische Kirchengemeinde St. Andreas Velmede über.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Artikel 6

Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Anna Nuttlar, Pfarrei St. Joseph Ostwig, Pfarrei St. Margaretha Ramsbeck, Pfarrvikarie St. Barbara Andreasberg, Pfarrvikarie Christkönig Bestwig und Pfarrvikarie St. Nikolaus Heringhausen bleiben bestehen und werden ab dem Zeitpunkt

des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Andreas Velmede verwaltet.

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehen bleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des jeweiligen Grundbuchs, wie angegeben, anzupassen:

Grundbuch von Ramsbeck Blatt 244

Eigentümer: Kapelle zu Berlar

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Ramsbeck	2	33	373	Gebäude- und Freifläche, Bastenstraße 15
Ramsbeck	4	86	188	Erholungsfläche, Berlar
Ramsbeck	16	12	8539	Wald, Unterm Kehlweg

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Kapelle zu Berlar (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas Velmede)

und

Grundbuch von Ramsbeck Blatt 477

Eigentümer: Das Pastorat zu Ramsbeck

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Heringhausen	2	465	681 10	Grünland, Hinter dem Fallenstein Wald (Holzung)
Ramsbeck	5	74	2892	Waldfläche, Ziegelwiese
Ramsbeck	5	377	2986	Landwirtschaftsfläche, Ziegelwiese
Ramsbeck	12	67	13678	Waldfläche, Birkey
Ramsbeck	5	516	616	Freifläche, Auf'm Heidfeld

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Das Pastorat zu Ramsbeck (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas Velmede)

und

Grundbuch von Heringhausen Blatt 122

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Heringhausen, „Vikariefonds“

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Heringhausen	2	15	6641	Wald (Holzung), An der Borg
Heringhausen	3	24	20 630	Ackerland, Hinter dem Wendholz
Heringhausen	2	444	8223	Ackerland, In der Leimecke
Heringhausen	2	445	133	Ackerland, das.
Heringhausen	3	104	10 078	Waldfläche, Am Rühlborn
Heringhausen	2	18	14 531	Wald, Verkehrsfläche, An der Borg
Ramsbeck	4	4	6304	Betriebsfläche, Auf dem Schla
Ramsbeck	4	5	3069	Wald (Holzung), das.
Ramsbeck	5	79	6746	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, In der Dratmecke
Ramsbeck	10	36	25 457	Landwirtschaftsfläche, Auf der Hissemecke
Heringhausen	3	69	11 085	Ackerland, An der Trift
Ramsbeck	4	10	3964	Waldfläche, Auf dem Schla
Heringhausen	4	618	324	Gebäude- und Freifläche, Kirchplatz 12

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Vikariefonds Heringhausen (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas Velmede)

und

Grundbuch von Heringhausen Blatt 226

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde – Kirchenfonds – Heringhausen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Heringhausen	2	915	2223	Friedhof, An den Bergen
Heringhausen	4	407	928	Hof- u. Gebäudefläche, Kirchplatz 10
Heringhausen	4	415	6	Hof- u. Gebäudefläche, Kirchplatz 12
Heringhausen	4	413	579	Hof- u. Gebäudefläche, Kirchplatz 12
Heringhausen	4	411	265	Hof- u. Gebäudefläche, Kirchplatz 10
Heringhausen	4	615	167	Gebäude- und Freifläche, Kirchplatz 10

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Kirchenfonds Heringhausen (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas Velmede)

Die Grundbücher sind wie angegeben anzupassen.

Artikel 7

Mit dem Tag des Vollzugs der Rückpfarrung bilden die Mitglieder des zu dieser Zeit amtierenden Gesamtpfarrgemeinderates des vormaligen Pastoralverbundes Ruhr-Valmetal bis zur Neuwahl den Pfarrgemeinderat der Pfarrei St. Andreas Velmede.

In Abweichung von Artikel 8 Abs. 2 c) des „Grundstatuts für Pastoralverbände im Erzbistum Paderborn“ vom 12. November 2008, zuletzt geändert am 6. Mai 2013 (KA 2008, Nr. 147.; KA 2013, Nr. 58. u. 64.), entsendet mit Vollzug der Rückpfarrung der Pfarrer der Pfarrei St. Andreas Velmede nach Anhörung des Pfarrgemeinderates aus jeder der bisherigen Pfarrgemeinden des vormaligen Pastoralverbundes Ruhr-Valmetal ein Mitglied, somit insgesamt sieben Mitglieder, in den Pastoralverbundsrat des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Meschede-Bestwig. Die Ausnahmeregelung ist befristet bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Pastoralvereinbarung für den Pastoralen Raum Pastoralverbund Meschede-Bestwig.

Artikel 8

Die Aufhebungen und die Zuweisung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2014, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage der staatlichen Anerkennung an.

Paderborn, 25. November 2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-20.25.11/3

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 25. November 2013 verfügten Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Anna Nuttlar, Pfarrei St. Joseph Ostwig, Pfarrei St. Margaretha Ramsbeck,

Pfarrvikarie St. Barbara Andreasberg, Pfarrvikarie Christkönig Bestwig, Pfarrvikarie St. Nikolaus Heringhausen und die Zuweisung der Pfarrgebiete an die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Andreas Velmede wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 26. März 2014

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

L. S.

gez. Budden

Nr. 59. Dekret über die Änderung des Statuts für das Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn

Die Vollversammlung des Diözesankomitees hat am 21. März 2014 mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit die folgende Änderung des „Statuts für das Diözesankomitee im Erzbistum Paderborn – Vertretung des Laienapostolats“ vom 16. März 2005 in der derzeit gültigen Fassung (KA 2005, Nr. 57.; KA 2008, Nr. 142.; KA 2012, Nr. 48.) beschlossen:

§ 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung

„(1) Der Vorstand bestellt zur Unterstützung seiner Arbeit einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin.“

Gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 des Statuts setze ich hiermit die vorgenannte Änderung mit Wirkung vom heutigen Tag in Kraft.

Paderborn, 4. April 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 1.11/A 17-28.00.1/1

Nr. 60. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Arnsberg

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Hochsauerland-West die Pastoralverbände Arnsberg-Wedinghausen, Arnsberg-Neustadt und Oeventrop-Rumbeck als Pastoraler Raum zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelagt.

(2) Der neue Pastoralverbund führt als künftiger Pastoraler Raum den Namen „Pastoraler Raum Pastoralverbund Arnsberg“ und umfasst:

Propsteipfarrei St. Laurentius Arnsberg
Pfarrei Heilig Kreuz Arnsberg
Pfarrei Liebfrauen Arnsberg
Pfarrei St. Pius Arnsberg
Pfarrei Heilige Familie Oeventrop

Pfarrei St. Nikolaus Rumbeck
Pfarrvikarie St. Norbertus Arnsberg
Pfarrvikarie St. Stephanus Nedereimer

Pfarrvikarie ohne eigene Vermögensverwaltung St. Franziskus Xav. Wennigloh.

(3) Die genannten Pfarreien und Pfarrvikarien bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(4) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralverbundes als Pastoraler Raum ist die Propsteipfarrei St. Laurentius Arnsberg.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in den jeweiligen Fassungen.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. April 2014.

Paderborn, 26. März 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 1.11/A24-30.47.1/2

Nr. 61. Dekret Pastoraler Raum Pastoralverbund Menden

Durch Dekret vom 15. November 2013 wurde zum 1. Januar 2014 der Pastoralverbund Menden errichtet (KA 2013, Nr. 174.).

Gemäß dem „Diözesangesetz zur territorialen Fortschreibung der pastoralen Räume im Erzbistum Paderborn (2. Zirkumskriptionsgesetz)“ vom 17. Dezember 2009 (KA 2010, Nr. 2.) bildet der Pastoralverbund Menden einen Pastoralen Raum (Art. 2, Lfd. Nr. 62).

Daher führt der Pastoralverbund Menden mit Wirkung vom 1. Juni 2014 die Bezeichnung:

Pastoraler Raum Pastoralverbund Menden.

Paderborn, 21. März 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A24-30.62.1/1

Nr. 62. Empfehlung des Erzbischofs zum Gebet der RENOVABIS-Pfingstnovene „Als neue Menschen leben“

Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein großartiges Zeichen unserer Glaubenssolidarität und sollte im Sinne eines Austauschs der Gaben auf dem Weg zum Pfingstfest hin gepflegt werden. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. Es sei daran erinnert, dass bereits Papst Leo XIII. 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarrgemeinden ausdrücklich aufgetragen hat. So lade ich Sie herzlich zum Beten der Pfingstnovene 2014 ein.

Ihr



Erzbischof von Paderborn

Personalnachrichten**Nr. 63. Heilige Weihen**

Am 29. März 2014 wurden durch Erzbischof Hans-Josef Becker im Hohen Dom zu Paderborn folgende Kandidaten zu Diakonen für den Ständigen Diakonat geweiht:

1. *Düppe*, Rudolf, St. Marien, Wenden
2. *Dr. Kirchener*, Andreas, St. Heinrich u. Kunigunde, Schloß Neuhaus
3. *Knoke*, Richard, St. Elisabeth, Bielefeld
4. *Kompalka*, Peter, St. Vinzenz, Witten

5. *Dr. Pöppel*, Klaus, St. Heinrich u. Kunigunde, Schloß Neuhaus

6. *Voss*, Rudolf, St. Johannes Baptist, Delbrück

Am 10. Oktober 2013 erteilte Bischof Dr. Konrad Zarsa, Bischof von Augsburg, in der Kirche Sant' Ignazio zu Rom folgendem Kandidaten die Diakonenweihe:

Für die Erzdiözese Paderborn

Kickum, Benedikt, St. Liborius, Paderborn

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates**Nr. 64. Ausführungsbestimmungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO) vom 11. April 2014 (Ausführungsbest. PräVO)**

Gemäß § 14 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung – PräVO; KA 2014, Nr. 56.) werden zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12

der Präventionsordnung folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I. Ausführungsbestimmungen zu § 3 PräVO – Institutionelles Schutzkonzept¹

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat, ausgehend von einer Risikoanalyse, institutionelle Schutzkonzepte für sei-

¹ Seitens der Präventionsbeauftragten in den nordrhein-westfälischen (Erz-)Diözesen werden für die verschiedenen Arbeitsfelder Modelle von institutionellen Schutzkonzepten unter Einbeziehung von Spitzen- bzw. Dachverbänden entwickelt und den kirchlichen Rechtsträgern zur

ne Zuständigkeitsbereiche zu erstellen. Dem kirchlichen Rechtsträger kommt dabei die Aufgabe zu, den Prozess zu initiieren, zu koordinieren und die Umsetzung zu gewährleisten. Der Präventionsbeauftragte² steht bei der Erstellung von institutionellen Schutzkonzepten beratend und unterstützend zur Verfügung.

2. Verschiedene kirchliche Rechtsträger können gemeinsam ein institutionelles Schutzkonzept entwickeln.

3. Kirchliche Rechtsträger, die Mitglieder in einem Spitzen- bzw. Dachverband sind, können das von ihrem Spitzen- bzw. Dachverband entwickelte institutionelle Schutzkonzept übernehmen. Wird das institutionelle Schutzkonzept übernommen, ist eine Überprüfung und Anpassung an den eigenen Rechtsbereich durchzuführen und zu dokumentieren.

4. Ein bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen erarbeitetes oder geltendes institutionelles Schutzkonzept muss vom kirchlichen Rechtsträger auf die Übereinstimmung mit der Präventionsordnung und diesen Ausführungsbestimmungen überprüft werden.

5. In das institutionelle Schutzkonzept sind die Inhalte der §§ 4 bis 10 der Präventionsordnung (Persönliche Eignung, Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung, Verhaltenskodex, Beschwerdewege, Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung, Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.

6. Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist durch den kirchlichen Rechtsträger bis zum 30.06.2016 in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers zu veröffentlichen und dem Präventionsbeauftragten der Erzdiözese zuzuleiten.

II. Ausführungsbestimmungen zu § 5 PräVO – Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

1. Die Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.

2. Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Rechtsträgers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.

Unterstützung ihrer eigenen Entwicklungsbemühungen als Orientierung zur Verfügung gestellt werden. Diese beinhalten auch Arbeitshilfen für die Risikoanalyse. Die Modelle müssen auf die jeweilige Situation hin entsprechend angepasst werden.

2 Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Interesse der Lesbarkeit und Verständlichkeit im Folgenden in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

3. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass beim Umgang mit den Daten der Führungszeugnisse (einschließlich der Dokumentation der Daten) die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO in der jeweiligen geltenden Fassung und ggf. vorrangigen bereichsspezifischen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften (vgl. § 1 Abs. 3 KDO) eingehalten werden.

4. Zur Prüfung der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes kann der kirchliche Rechtsträger ein Prüfschema³ verwenden. Der kirchliche Rechtsträger hat das von ihm benutzte Prüfschema zu dokumentieren.

5. Kirchliche Rechtsträger fordern alle Personen gemäß § 2 Abs. 7 Präventionsordnung mit Ausnahme von allen ehrenamtlich Tätigen auf, einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom kirchlichen Rechtsträger verwaltet und aufbewahrt.

III. Ausführungsbestimmungen zu § 6 PräVO – Verhaltenskodex

1. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Verhaltenskodex im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt, veröffentlicht und damit verbindlich wird.

2. Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex sind, soweit vorhanden:

- der kirchliche Rechtsträger oder dessen Vertreter,
- die Mitarbeitervertretung,
- ein Mitarbeitender in leitender Verantwortung,
- Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige
- Minderjährige und/oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sowie deren gesetzliche Vertreter

angemessen einzubinden.

Der Rechtsträger dokumentiert, wer an der Entwicklung mitgewirkt hat.

3. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst:

- Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
- adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
- Angemessenheit von Körperkontakten,
- Beachtung der Intimsphäre,
- Zulässigkeit von Geschenken,
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
- Disziplinierungsmaßnahmen.

3 Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für nebenberuflich und ehrenamtlich tätige Personen in: Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung; Prüfraster als Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden – enthalten als Anlage 2 in der Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen des BDKJ NRW. Entsprechende Prüfschemata sind auf der Homepage hinterlegt.

4. Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex, den sie durch ihre Unterschrift anzuerkennen haben.

5. Der kirchliche Rechtsträger hat Sorge dafür zu tragen, dass der unterzeichnete Verhaltenskodex unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt bzw. die Unterzeichnung von ehrenamtlich Tätigen dokumentiert wird.

6. Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen.

7. Bis zur Erstellung eines Verhaltenskodex ist das bisherige Muster der Selbstverpflichtungserklärung gemäß § 6 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2011, Nr. 45.) weiterhin zu verwenden.

IV. Ausführungsbestimmungen zu § 7 PräVO – Beschwerdewege

1. Jeder kirchliche Rechtsträger hat in seinem institutionellen Schutzkonzept Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufzuzeigen, um sicherzustellen, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuern) benannt werden können.

2. Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

3. Der kirchliche Rechtsträger benennt im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt Ansprechpersonen, die bei unklaren und uneindeutigen Situationen zur Klärung hinzugezogen werden können.

4. Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der Erzdiözese bekannt gemacht sind.

5. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, veröffentlicht der kirchliche Rechtsträger in geeigneter Weise im jeweiligen Rechtsbereich Handlungsleitfäden. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

V. Ausführungsbestimmungen zu § 8 PräVO – Qualitätsmanagement

1. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an den kirchlichen Rechtsträger weiterzugeben.

2. Sämtliche Maßnahmen zur Prävention sind mittels eines geeigneten und angemessenen Instruments (Fra-

gebogen, Befragung, persönliche Gespräche etc.) zu evaluieren und zu überprüfen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und sollen in die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und den Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ einfließen.

3. Der kirchliche Rechtsträger trägt dafür Sorge, dass das institutionelle Schutzkonzept bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst wird.

4. Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt in seinem Zuständigkeitsbereich gekommen ist, prüft der kirchliche Rechtsträger in Zusammenarbeit mit den Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.

5. Der kirchliche Rechtsträger stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher. Auf Wunsch berät die Pressestelle der Erzdiözese oder des Spitzen- bzw. Dachverbandes den Rechtsträger in solchen Fällen.

VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO – Aus- und Fortbildung

1. Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen sind arbeitsfeldbezogen zu definieren und dienen der Sensibilisierung, der Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt und der Erarbeitung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen soll durch die Auseinandersetzung mit den unter § 9 Abs. 2 Präventionsordnung genannten Themen gestärkt und weiterentwickelt werden. Das Ziel jeder Schulung ist auch die Vermittlung von nötigen Interventionsschritten, die zur Handlungssicherheit bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt beitragen.

2. Der kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die in ihrer Arbeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, gründlich über die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu informieren bzw. zu schulen.

3. Der kirchliche Rechtsträger differenziert bei den unterschiedlichen Personengruppen, welche Intensität und Regelmäßigkeit in der Arbeit mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen besteht.

4. Der kirchliche Rechtsträger entscheidet anhand des arbeitsfeldspezifischen diözesanen Curriculums, welche Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden.

– Mitarbeitende in *leitender Verantwortung* tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt, umgesetzt und weiterentwickelt werden kann. Die Dauer

und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind nicht ausschlaggebend.

– Mitarbeitende mit einem *intensiven* pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen *Kontakt* mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensivschulung gründlich geschult werden.

– Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden *Kontakt* mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basisschulung geschult werden. Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Minderjährigen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, im Rahmen einer Basisschulung zu schulen.

5. Der kirchliche Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschiedlichen Personengruppen informiert oder geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich teilnehmen.

6. Zur Durchführung der entsprechenden Schulungsmaßnahmen sind dafür ausgebildete Schulungsreferenten und Multiplikatoren berechtigt. Die Ausbildung erfolgt in speziellen Qualifizierungsmaßnahmen in Verantwortung des Präventionsbeauftragten oder in eigener Verantwortung des Rechtsträgers mit Zustimmung des Präventionsbeauftragten.

7. Auch Personen, die anderweitig ausgebildet wurden oder als Fachkräfte z. B. in Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt arbeiten, können als Schulungsreferenten eingesetzt werden. Die Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechender Vorerfahrungen erfolgt durch den Präventionsbeauftragten.

8. Die regelmäßige Begleitung, Beratung, Fortbildung und Koordination der Schulungsreferenten und Multiplikatoren liegen im Verantwortungsbereich des Präventionsbeauftragten.

9. Im Übrigen gelten zu § 9 PräVO die Ausführungsbestimmungen vom 12. März 2014 zu den §§ 7 bis 10 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2011, Nr. 45.) entsprechend fort.

VII. Ausführungsbestimmungen zu § 12 Präventionsordnung – Präventionsfachkraft

1. Jeder kirchliche Rechtsträger benennt mindestens eine geeignete Person, die aus der Perspektive des jeweiligen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der von der Präventionsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Maßnahmen unterstützt. Die Person kann ein Mitarbeitender oder ehrenamtlich Tätiger sein; sie muss Einblick in die Strukturen des Rechtsträgers haben. Die Bezeichnung lautet „Präventionsfachkraft“. Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine Präventionsfachkraft bestellen. Der kirchliche Rechtsträger setzt den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese über die Ernennung schriftlich in Kenntnis.

2. Als Präventionsfachkraft kommen Personen in Frage, die eine pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben.

3. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zur Präventionsfachkraft ist verpflichtend. Während der Tätigkeit lädt der Präventionsbeauftragte in Zusammenarbeit mit Spitzen- bzw. Dachverbänden zu Austauschtreffen und kollegialer Beratung ein. Der Rechtsträger trägt Sorge dafür, dass die Präventionsfachkraft im angemessenen und erforderlichen Rahmen an den Treffen teilnimmt.

4. Die Präventionsfachkraft übernimmt folgende Aufgaben:

– kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;

– fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;

– unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;

– bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers;

– berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;

– trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;

– benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf;

– ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese.

5. Die Durchführung der unter VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO genannten Intensiv- und Basis-schulungen kann zum Aufgabenbereich gehören, wenn die benannte Person an einer diözesanen Ausbildung zum Schulungsreferenten im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt teilgenommen hat oder eine gleichwertige Ausbildung vorweisen kann.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Mai 2014 in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen

– vom 5. August 2011 zu § 3 Abs. 4, § 6 und § 13 Abs. 2 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2011, Nr. 104.),

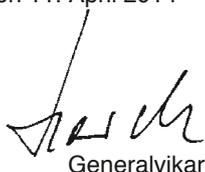
– vom 13. Juni 2012 zu § 6 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2012, Nr. 72.) und

– vom 12. März 2014 zu §§ 7 bis 10 der Präventionsordnung vom 16. März 2011 (KA 2014, Nr. 49.)

treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Ziffer VI.9 dieser Ausführungsbestimmungen bleibt unberührt.

Paderborn, den 11. April 2014

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.7/A 36-10.19.1/2

Nr. 65. Richtlinien zur Durchführung der Wahl der Laienmitglieder und -ersatzmitglieder des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Paderborn

Aufgrund von § 1 Satz 2 der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Paderborn in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2014 (KA 2014, Nr. 30., S. 42f.) werden die folgenden Richtlinien erlassen:

1. Wahltermin

Die Wahlen der in den sieben Wahlbezirken der Erzdiözese Paderborn zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuerrates für die Amtsperiode vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2019 finden in der Zeit vom 1. September 2014 bis *spätestens 30. November 2014* statt. Die Festlegung des genauen Wahltermins erfolgt durch den jeweiligen Bezirkswahlausschuss.

Die sieben Wahlbezirke wurden entsprechend den derzeit bestehenden Grenzen der sieben Gemeindeverbände Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn gebildet. Insofern empfiehlt es sich aus organisatorischen Gründen, die Wahl jeweils am gleichen Ort und Tage wie die Sitzungen der Verbandsvertretung der Gemeindeverbände stattfinden zu lassen, soweit diese in dem vorgenannten Zeitrahmen terminiert sind.

Bei einer Verknüpfung mit der Sitzung der Verbandsvertretung des Gemeindeverbandes ist zu beachten, dass zu der Wahlhandlung als eigenständige Zusammenkunft eingeladen wird.

Die nachstehend genannten Richttermine sind auf den konkreten Wahltermin hin abzustimmen.

2. Vorbereitung der Wahl

Bei der Vorbereitung der Wahl sind die vom Erzbischöflichen Generalvikariat formularmäßig vorbereiteten Wahlunterlagen zu verwenden. Diese werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat den Vorsitzenden der sieben Wahlbezirke in einer Vorbesprechung, die am *18. Juni 2014* stattfindet und zu welcher rechtzeitig eine persönliche Einladung ergeht, übergeben. Die Verwendung der vorbereiteten Formulare soll die richtige und zügige Anwendung der Wahlvorschriften gewährleisten.

3. Bildung eines Bezirkswahlausschusses

Gemäß § 8 der Wahlordnung ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlausschuss (Bezirkswahlausschuss) zu bilden. Hierzu beruft der Vorsitzende zusätzlich zwei Laien, die Mitglieder verschiedener Kirchenvorstände des Wahlbezirks sind. Gleichzeitig lädt er sie zur Sitzung des Bezirkswahlausschusses ein. Den Zusammentritt des Bezirks-

wahlausschusses hat der Vorsitzende dem Erzbischöflichen Generalvikariat umgehend durch eine Niederschrift mitzuteilen (Formblatt KiStRat 1).

Richttermin für die Bildung des Bezirkswahlausschusses: *spätestens drei Monate vor dem Wahltermin*.

4. Benachrichtigung der Kirchenvorstände

Der Bezirkswahlausschuss bittet die Kirchenvorstände seines Wahlbezirkes gemäß § 10 der Wahlordnung, aus ihren gewählten Mitgliedern einen Wahlmann¹ und einen Ersatzwahlmann, ferner, soweit der Kirchenvorstand von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen will, gemäß § 11 der Wahlordnung bis zu zwei geeignete Kandidaten für den Kirchensteuerrat zu benennen (Formblatt KiStRat 2).

Richttermin für die Benachrichtigung der Kirchenvorstände durch den Bezirkswahlausschuss: *innerhalb von zwei Wochen nach Zusammentritt des Bezirkswahlausschusses*.

5. Aufgaben der örtlichen Kirchenvorstände

Die Bestimmung der Wahlmänner und der Ersatzwahlmänner ist Pflicht eines jeden Kirchenvorstandes.

Soweit der Kirchenvorstand von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen will, werden auch bis zu zwei geeignete Kandidaten für den Kirchensteuerrat benannt. Auf die Beachtung der Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 1 Abs. 1 Ziff. 5 und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Kirchensteuerrates (Wählbarkeit) wird hingewiesen. Die Kandidaten sollen vorher befragt werden, ob sie bereit sind, eine Wahl anzunehmen.

Der Kirchenvorstand teilt spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin (Ausschlussfrist) in schriftlicher Form (Formblatt KiStRat 3) die Namen des Wahlmannes, des Ersatzwahlmannes und gegebenenfalls auch der vorgeschlagenen Kandidaten mit. Gleichzeitig müssen die vorgeschlagenen Kandidaten ihr schriftliches Einverständnis abgeben, dass sie für die Wahl kandidieren und im Falle der Wahl das Amt annehmen.

Richttermin für die Mitteilung der Kirchenvorstände an den Bezirkswahlausschuss: *vier Wochen vor dem Wahltermin*.

6. Einladung zur Wahl

Gemäß § 12 der Wahlordnung hat die Einladung zur Wahl zwei Wochen vor dem Wahltermin zu erfolgen. Der Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses legt den Wahlort (Wahllokal) fest (vgl. hierzu Ziff. 1 dieser Wahlrichtlinien) und lädt spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin die Wahlmänner schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Wahl ein. Wahlmänner, die an der Teilnahme an der Wahl gehindert sind, leiten diese Einladung unverzüglich an ihren Ersatzwahlmann weiter. Mit der Einladung sind auch die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten bekannt zu geben (Formblatt KiStRat 4).

Ebenso sind alle dem Bezirkswahlausschuss mitgeteilten Kandidaten vom Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Wahl zwecks persönlicher Vorstellung einzuladen (Formblatt KiStRat 4a).

¹ Personenbezeichnungen beziehen sich auf die männliche und weibliche Form, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen.

Sind die Kandidaten an der persönlichen Vorstellung verhindert, ist auch eine schriftliche Vorstellung möglich.

Richttermin für die Einladung zur Wahl: *2 ½ Wochen vor dem Wahltermin.*

7. Durchführung der Wahl

Gem. § 13 in Verbindung mit §§ 3 und 4 der Wahlordnung erfolgt die Wahl in geheimer, nichtöffentlicher Abstimmung, und zwar in der Weise, dass die Wahlberechtigten auf einem vorbereiteten Wahlzettel den Namen eines Kandidaten eintragen und den Zettel verdeckt abgeben. Zu Mitgliedern sind die Kandidaten gewählt, die die höchste und zweithöchste Stimmzahl erhalten haben, zum Ersatzwahlmitglied der Kandidat, der die nächsthöchste Stimmzahl erhalten hat.

Bei Stimmgleichheit erfolgt der notwendige Losentscheid unmittelbar im Anschluss an die Feststellung der Stimmgleichheit durch den Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses.

Das Ergebnis der Wahl kann den Wahlmännern mündlich durch Nennung der gewählten Mitglieder und des Ersatzwahlmitglieds, aber ohne Benennung der Stimmzahlen mitgeteilt werden.

Der Bezirkswahlausschuss fertigt gemäß § 14 der Wahlordnung ein Protokoll über die Wahl der zwei Mitglieder und des Ersatzmitglieds des Kirchensteuerrates in doppelter Ausfertigung an (Formblatt KiStRat 5). Die Niederschrift bezieht sich auf die Tätigkeit des Bezirkswahlausschusses, den Verlauf des Wahlausgangs und gibt das Ergebnis der Wahl wieder.

Die Niederschrift ist nach Beendigung der Wahl von allen Mitgliedern des Bezirkswahlausschusses zu unterzeichnen. Ein Exemplar des Wahlprotokolls ist noch am Wahltag an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn einzusenden; das andere Exemplar ist mit den Stimmzetteln und den sonstigen Wahlunterlagen beim Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode (bis zum 31. Dezember 2019) zu hinterlegen.

Der Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses ist gehalten, allen Kandidaten umgehend das Wahlergebnis (Namen der gewählten Mitglieder und des gewählten Ersatzmitglieds) schriftlich mitzuteilen (Formblatt KiStRat 6).

8. In Zweifelsfragen über das Wahlverfahren ist das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn um Rat und Auskunft anzugehen (Telefon: 05251/125-1225).

Paderborn, den 26.03.2014

L. S.



Generalvikar

Az.: 6/A 17-32.01.2/7

Nr. 66. Schlüsselzuweisungen an Kirchengemeinden ab 1. Januar 2015

I. Vorbemerkung

Die Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn unterliegen einem tiefgreifenden Strukturwandel. Das seit dem 1. 1. 2010 geltende System der Schlüsselzuweisungen kann bei der Bildung größerer Kirchengemeinden zu finanziellen Nachteilen führen. Die notwendige Überarbeitung der Zuweisungsregeln folgte dem Ziel, diese nachteiligen Wirkungen zu beseitigen, ohne dabei die lang bewährte Differenzierung der Zuweisungen nach Größe und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden aufzugeben. An der Neukonzeption haben die zuständigen Gremien des Erzbistums Paderborn mitgewirkt.

Wesentliche Eckpunkte der Neuregelung sind:

- Ersatz der Bezuschussung durch Gemeindegroß- und Gebäudepunkte durch mitgliederbezogene Strukturpunkte
- Stärkung der Bezuschussung der Kirchengemeinden auf überörtlicher Ebene unter Wegfall der bisherigen örtlichen Stellenzuschläge
- Anpassung von Zuschusskomponenten an die Preis- und Kostenentwicklungen, z. B. Fahrtkostenpunkte und Freibeträge für eigene Einnahmen
- Vereinfachung durch Streichung von Komponenten mit geringem Wert und hohem Verwaltungsaufwand, z. B. Wegfall der Einnahmen aus fiktiven Stolgebühren
- Konkretisierung und Vereinfachung der Anrechnungsregeln bei periodenübergreifend anfallenden Vermögenserträgen und Kostenerstattungen

Die Grundkonzeption einer Zuweisungsberechnung nach strukturbezogenen Schlüsselzahlen als Budget, über dessen Verwendung der Kirchenvorstand entscheidet, und die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips durch die Anrechnung eigener Erträge auf die Zuweisungen blieben unverändert.

Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat am 27. 9. 2013 folgende Novellierung der Zuweisungskriterien beschlossen:

II. Finanzzuweisungssystem

Alle Kirchengemeinden haben im Rahmen der jährlichen Etatbewirtschaftung Anspruch auf eine Zuweisung von Kirchensteuermitteln nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

Das Verfahren läuft in den folgenden Schritten ab:

1. Ermittlung der zuweisungsrelevanten Sachverhalte
2. Errechnung der der Kirchengemeinde zustehenden Zuweisungspunkte
3. Umrechnung der Zuweisungspunkte in Geldbeträge nach Maßgabe des vom Diözesan-Kirchensteuerrat festgelegten Punktwertes
4. Ermittlung und Anrechnung eigener Einnahmen der Kirchengemeinde
5. Festsetzung und Bereitstellung des Zuweisungsbeitrages im Rahmen der Prüfung des kirchengemeindlichen Haushaltsplans

Für die Errechnung der Schlüsselzuweisung gemäß Schritt Nr. 2 werden folgende zuweisungsrelevante Sachverhalte als Kriterien zugrunde gelegt:

1. Mitgliederzahl der Kirchengemeinde lt. Meldewesen auf Basis des Vorjahres
2. Dienstwohnungen
3. Schwesternstationen
4. Ordensschwwestern
5. Förderung für übergreifende Aufgaben im Pastoralen Raum einschließlich Fahrtkostenzuschlägen für das pastorale Personal in den Kirchengemeinden
6. Anrechenbare Erträge und Sonderregelungen
7. Übergangsregelungen

Zu 1. Mitgliederzahl der Kirchengemeinden

Alle Pfarreien und Pfarrvikarien erhalten für jedes Mitglied 9 Punkte, ab dem 20001. Mitglied 6 Punkte je Mitglied.

Die zum 1. 1. 2014 der Kirchengemeinde nach dem bisherigen System zustehenden Sockelpunkte sowie die für anerkannte Gottesdienststationen, Pfarrheime, Pfarrräume, Jugendheime und Heime der Teiloffenen Tür (TOT) zustehenden Gebäudepunkte werden für jede Kirchengemeinde in eine neue Zuweisungskomponente „Strukturpunkte je Mitglied“ umgerechnet. Dies geschieht durch Division der geprüften Punktansätze des Jahres 2014 durch die Mitgliederzahl der Kirchengemeinde zum 1. 1. 2014. Der resultierende Ansatz „Strukturpunkte je Mitglied“ wird als konstanter Wert dauerhaft, d. h. für jede künftige Zuweisungsperiode, bei der Berechnung der jeweiligen Zuweisung in Ansatz gebracht.

Eine Veränderung der zugrunde liegenden Strukturen nach dem Berechnungstichtag 1. 1. 2014, z. B. durch Gemeindegemeinschaften oder die Veränderung des Gebäudebestandes, führt nicht zu einer Veränderung der errechneten Strukturpunkte je Mitglied.

Häuser der Offenen Tür (HOTs) im Eigentum der Kirchengemeinden werden wie bisher nach gesonderten Regelungen bezuschusst.

Zu 2. Dienstwohnungen

Dienstwohnungen gehören grundsätzlich zum betrieblich notwendigen Gebäudebestand.

Für *unentgeltlich* bereitgehaltene Dienstwohnungen für Geistliche werden je vorgehaltene Dienstwohnung 1500 Wohnungspunkte gewährt.

Wohngebäude, die auf absehbare Zeit nicht als Dienstwohnungen benötigt werden, werden als nicht betriebsnotwendig eingestuft. Ihr Unterhalt ist durch Mieteinnahmen etc. sicherzustellen. Nutzungsänderungen im Jahresverlauf werden zeitanteilig berücksichtigt.

Wird eine vorhandene Wohnung nur temporär als Dienstwohnung genutzt, kann für diese aus Vereinfachungsgründen eine anteilige Bezuschussung der marktüblichen Wohnungsmiete gewährt werden. In diesem Fall entfällt der Ansatz der Wohnungspunkte. Über die im Einzelfall anzuwendende Förderungsmethode entscheidet die Erzbischöfliche Behörde nach Anhörung des Kirchenvorstands.

Zu 3. Schwesternstationen

Schwesterstationen werden wie Dienstwohnungen mit 1500 Punkten gefördert, solange Ordensschwwestern mietfrei in der Station wohnen, die für die Kirchengemeinde tätig sind. Entfällt die mietfreie Nutzung durch Ordens-

schwwestern, muss das dann nicht mehr betriebsnotwendige Gebäude aus anderweitigen Mitteln (z. B. Mieten) unterhalten werden. Für die Unterhaltung von Schwesterstationen in Altenheimen, Krankenhäusern und sonstigen caritativen Einrichtungen werden keine Punkte in der Schlüsselzuweisung gewährt.

Zu 4. Ordensschwwestern

Für jede Ordensschwester, die mit Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde in einer Kirchengemeinde entgeltlich auf Basis eines mit dem Orden abgeschlossenen Gestellungsvertrages tätig ist und deren Kosten nicht über einen eigenen Etat abgerechnet werden können (Kindergarten, Caritaspflegestation, Familienpflege usw.), erhält die Kirchengemeinde eine Zuweisung von 9500 Punkten je volle Stelle. Sofern anderweitig geförderte Tätigkeiten in der Kirchengemeinde, z. B. Küster- oder Sekretärinnendienste, durch Ordensschwwestern ausgefüllt werden, wird der Punktzuschlag für Ordensschwwestern anteilig für die verbleibende Tätigkeit berechnet. Im Berechnungsbogen und im Haushaltsplan ist die Tätigkeit jeder Ordensschwester anzugeben. Ambulanzschwwestern über 65 Jahre, die noch in einer Kirchengemeinde wohnen und dort unentgeltlich tätig sind, können nach Anerkennung durch die Erzbischöfliche Behörde mit 9500 Punkten bei der Schlüsselzuweisung berücksichtigt werden.

Zu 5. Förderung für übergreifende Aufgaben im Pastoralen Raum

Die gemeinsamen Aktivitäten der Kirchengemeinden im Pastoralverbund sind sowohl durch eine Umlage unter den zugehörigen Kirchengemeinden als auch durch einen Zuschuss des Erzbistums zu finanzieren. Nähere Erläuterungen sind im Grundstatut für Pastoralverbände im Erzbistum Paderborn (KA 2008, Stück 11, Nr. 147.), hier insbes. Artikel 10, zu finden, ergänzt um die Geschäftsordnung des Finanzausschusses (Ausführungsverordnung zu Art. 10 des Grundstatuts, KA 2009, Stück 6, Nr. 73.). Im Folgenden wird der Zuschuss des Erzbistums behandelt.

Der Punktzuschuss beträgt 1 Punkt je Mitglied des Pastoralverbundes. Zusätzlich wird für jeden Pastoralverbund gemäß der Umschreibung im ersten Zirkumskriptionsgesetz vom 6. Juli 2000 (KA 2000, Nr. 87.) ab dem Jahr 2015 ein Ansatz von 5500 Punkten gewährt. Bereits seit dem ersten Zirkumskriptionsgesetz erfolgte oder noch bevorstehende Zusammenschlüsse von Pastoralverbänden zu größeren Pastoralverbänden oder Gesamtpfarreien wirken sich nicht auf die nach dieser Regelung zustehenden Punktansätze aus.

Um für die in den Pastoralverbänden nach Siedlungsstruktur und Diasporasituation sehr unterschiedlichen Fahrtkosten eine sachgerechte Differenzierung vorzunehmen, werden für Fahrtkosten je hauptamtlichen Seelsorger (Geistliche, Gemeindeferenten/-referentinnen und Gemeindeassistenten/-assistentinnen) Punkte gemäß den folgenden drei Kategorien nach der Katholikenzahl je Quadratkilometer gewährt.

Kategoriendefinition:

1 (geringste Dichte):	< 100 Katholiken je km ²	1300 Punkte
2 (mittlere Dichte):	101–400 Katholiken je km ²	600 Punkte
3 (hohe Dichte):	> 400 Katholiken je km ²	240 Punkte

Die für die übergreifenden Aufgaben im Pastoralverbund gewährten Punkte sowie die Fahrtkostenpunkte werden treuhänderisch der Kirchengemeinde gewährt, in deren Etat die übergreifende Kostenstelle „Pastoralverbund“ geführt wird. Sind anstelle der umschriebenen Pastoralverbände Gesamtpfarreien entstanden, stehen die Mittel diesen Kirchengemeinden zu.

Zu 6. Anrechenbare Erträge und Sonderregelungen

Eigene Erträge, die der Kirchengemeinde ohne besondere Zweckbindung zufließen, werden nach Abzug von 1.000 Euro Freibetrag auf die Schlüsselzuweisung angerechnet.

Zu den *anrechenbaren* Erträgen gehören somit:

- Mieten, Pachten, Erbbauzinsen aus als betriebsnotwendig eingestuften Vermögensgegenständen
- Mieten, Pachten, Erbbauzinsen und land- und forstwirtschaftliche Verkaufserlöse aus nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen, soweit sie für allgemeine Haushaltszwecke verwendet werden
- Kapitalerträge (z.B. Zinsen auf Sparguthaben), soweit nicht aus zweckgebundenen Zuwendungen und Vermächtnissen
- Erträge aus Immobilienfonds-Anteilen, soweit die Anlagen nicht aus zweckgebundenen Zuwendungen und Vermächtnissen stammen
- Erträge aus Sondervermögen wie z. B. Sozialfonds der Kirchengemeinde

Bei der Ermittlung der Anrechnung von Erträgen aus nicht betriebsnotwendigem Vermögen sind die mit den Erträgen zusammenhängenden Aufwendungen gegenzurechnen, so dass die Anrechnung letztlich auf das Nettoergebnis der jeweiligen Vermögensanlage erfolgt. Die Gegenrechnung erfolgt auf der Ebene des Anlageobjekts (Kostenstelle).

Zu den so zu berücksichtigenden Aufwendungen gehören:

- Aufwendungen aus laufender Bewirtschaftung und Abschreibungen auf zur Vermietung vorgesehene Immobilien
- Aufforstungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen für kirchen- oder stellenvermögeneigenen Wald

Übersteigen die Aufwendungen für das Anlageobjekt die Erträge, darf der Fehlbetrag bis zu drei Rechnungsjahren vorgetragen und gegen spätere Überschüsse des Objekts verrechnet werden. Bei der Bewirtschaftung von Wäldern ist der Vortrag von Fehlbeträgen zeitlich unbegrenzt möglich.

Überschüsse aus der Bewirtschaftung von vermieteten Immobilien und Wäldern sind erst zu dem Zeitpunkt der Entnahme und Verwendung für andere Zwecke der Kirchengemeinde anrechenbar. Die Bildung von bilanziellen Sonderposten und Objektrücklagen führt insoweit nicht

zur Anrechnung auf die Schlüsselzuweisung. Die Verwendung angesparter Rücklagen und Sonderposten für andere Zwecke löst hingegen die Anrechnung dieser Erträge auf die Kirchensteuerzuweisung aus.

Bei Erträgen aus Sondervermögen, deren Satzungen eine Wertsicherung vorsehen, erfolgt die Anrechnung auf den nach Wertsicherung verbleibenden Ertrag.

Zu den *nicht anrechenbaren* Erträgen gehören:

- Zinsen der Baurücklage, der Ergebnissrücklage und der Rücklage für die Schlüsselzuweisung
- Zinsen aus aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebundenen Mitteln
- Erstattungen von Betriebs- und Nebenkosten für Dienstgebäude und Dienstwohnungen
- öffentliche Zuschüsse für Kindertageseinrichtungen, TOTs, Pfarr- und Jugendheime
- Spenden und Kollekten
- Gebühren, die aufgrund kirchenaufsichtlich genehmigter Gebührensatzungen erhoben werden
- einmalige besondere Zuwendungen wie Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen

Abweichende Verwendungen zweckgebundener Kapitalerträge führen zur nachträglichen Anrechnung dieser Erträge auf die Schlüsselzuweisung.

Von dem ermittelten Anrechnungsbetrag werden der Kirchengemeinde 30% für ihre Verwaltungsleistungen wieder zur Verfügung gestellt.

Sonderregelungen:

Nutzung von Kirchen durch ausländische Mitbürger

Für die Nutzung von Kirchen durch ausländische Mitbürger werden je anerkannte ausländische Mitbürgerpartei 620 Euro als zusätzliche Schlüsselzuweisung gewährt.

Zu 7. Übergangsregelungen

Soweit sich bereits Kirchengemeinden zu dem oder vor dem Stichtag 1. 1. 2014 zusammengeschlossen haben, werden sie so behandelt, als wenn der Zusammenschluss erst danach erfolgt wäre. Die ursprünglich bereits entfallenen Sockel- und Gebäudepunkte werden somit ebenfalls der Berechnung der Strukturpunkte je Mitglied zugrunde gelegt.

Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden nach dem Stichtag führen zu einer Neuberechnung der Strukturpunkte je Mitglied. Dabei wird auf der Grundlage der Gesamtmitgliederzahl und der Summe der zuvor eingeflossenen Sockel- und Gebäudepunkte das arithmetische Mittel gebildet.

III. Inkrafttreten

Der Kirchensteuerrat der Erzdiözese Paderborn hat zu der Novellierung der Schlüsselzuweisung in seiner Sitzung am 27. September 2013 seine Zustimmung gegeben.

Die Neuregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die bisherige Regelung außer Kraft.

Paderborn, 4. 4. 2014

L. S.



Generalvikar

Nr. 67. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Walburga Werl

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 25. November 2013 werden die katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei St. Kunibertus Büderich,
- Pfarrvikarie St. Antonius von Padua Sönnern,
- Pfarrei St. Norbert Werl,
- Pfarrei St. Peter Werl und
- Pfarrei St. Cäcilia Westönnen

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgehoben und deren Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Walburga Werl zugewiesen.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Walburga Werl beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. folgenden zwölf von den Kirchengemeinden der bisherigen fünf Kirchengemeinden und vom Kirchengemeinderat der katholischen Kirchengemeinde St. Walburga Werl benannten Personen:

- Herr Josef Berghoff, 59457 Werl;
- Herr Bernd Düser, 59457 Werl-Westönnen;
- Herr Klaus Eifler, 59457 Werl;
- Herr Meinhard Esser, 59457 Werl-Westönnen;
- Herr Alfons Fester, 59457 Werl-Sönnern;
- Herr Dr. Michael Haas, 59457 Werl-Büderich;
- Herr Helmut Holthoff, 59457 Werl-Sönnern;
- Herr Michael Jochade, 59457 Werl;
- Herr Dr. Theodor Junker, 59457 Werl;
- Herr Lutz Langschmidt, 59457 Werl;
- Herr Peter Sterzenbach, 59457 Werl;
- Herr Franz Stute, 59457 Werl-Büderich.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Dem Vermögensverwaltungsrat obliegen die Vertretung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Walburga Werl sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchengemeinderat geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Die dem mit der Leitung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Walburga Werl beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

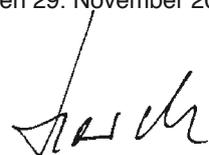
Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchengemeinderates der Kirchengemeinde Pfarrei St. Walburga Werl.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 3. Januar 2014. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchengemeinderatswahlen im Erzbistum Paderborn zu wählenden neuen Kirchengemeinderates.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

Paderborn, den 29. November 2013

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.7/24705-11-1/13

Nr. 68. Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 12. Mai bis 8. Juni 2014 und zur Kollekte am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014

*„Mit einem Gott überspringe ich Mauern –
Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“*

Mit der Pfingstaktion 2014 erinnert RENOVABIS an die grundlegenden Veränderungen in Europa vor 25 Jahren, den Zusammenbruch der kommunistischen Systeme und den Fall des Eisernen Vorhangs, der den Kontinent zerteilte. Vor allem aber richtet das Osteuropa-Hilfswerk den Blick darauf, was aus der damals gewonnenen Freiheit geworden ist und wie sich die mittel- und osteuropäischen Länder seither entwickelt haben. Im Mittelpunkt der Pfingstaktion steht der Appell zu weiter gehender, grenzüberschreitender Solidarität zwischen West und Ost sowie zur Überwindung von Fremdheit und Vorurteilen in Europa. Daher wurde für die Aktion 2014 das Leitwort gewählt: „Mit meinem Gott überspringe ich Mauern (Ps 18,30) – Gemeinsam für ein solidarisches Europa!“

Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2014

– Die RENOVABIS-Pfingstaktion 2014 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 18. Mai 2014, im Bistum Dresden-Meißen eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Heiner Koch zusammen mit Bischof Clemens Pickel (Saratow) und zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr in der Kathedrale des Bistums Dresden-Meißen.

– Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014, um 10.00 Uhr in der Propsteikirche St. Ludgerus in Essen-Werden gemeinsam mit Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck statt.

– Die RENOVABIS-Aktionszeit beginnt am Montag, 12. Mai 2014, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vor-

bereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 18. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 8. Juni 2014, mit der RENOVABIS-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

RENOVABIS-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, dem 8. Juni 2014, sowie in den Vorabendmessen am 7. Juni 2014 wird in allen katholischen Kirchen die RENOVABIS-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der RENOVABIS-Pfingstaktion 2014

Ab Montag, 12. Mai 2014 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der RENOVABIS-Plakate
- Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 18. Mai 2014

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion

Siebter Sonntag der Osterzeit:

Samstag und Sonntag, 31. Mai / 1. Juni 2014

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Nr. 55.) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen

- *Predigt/Hinweis* auf die Pfingstaktion von RENOVABIS (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten)

- Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit dem Hinweis, dass

- die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,

- dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder

- dass sie auf ein RENOVABIS-Spendenkonto überwiesen werden kann

- Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung / den Pfarrbrief

*Samstag und Pfingstsonntag, 7./8. Juni 2014
Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur RENOVABIS-Kollekte*

Bekanntmachung der RENOVABIS-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.: „*Heute bittet die Kirche durch die Aktion RENOVABIS um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südeuropa.*“

- *Predigtvorschlag* (siehe Aktionsheft)

- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die RENOVABIS-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion RENOVABIS ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der RENOVABIS-Kollekte ist mit dem Vermerk „RENOVABIS 2014“ zu überweisen an: 10 701 900 bei der Bank für Kirche und Caritas (BLZ 47260307). Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an RENOVABIS weiter.

Hinweis:

- Die *Pfingstnovene 2014 „Als neue Menschen leben“* von Bischof Dr. Gerhard Feige legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Erzbi-

schof ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Ostern.

- Besonders hingewiesen sei auf das *Aktionsheft*, das mit den „*Bausteinen für den Gottesdienst*“ auch *Predigtimpulse* an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur RENOVABIS-Pfingstaktion einen *Pfarrbriefmantel* und ein *Gebetsbild* sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o.g. Aktionsheft finden sich *Reportagen* sowie *Impulse und Handlungsvorschläge* – insbesondere für den *Schulunterricht*. Alle Aktionsmaterialien sowie *Filme, Länderprofile, Landkarten* sind online unter <http://www.renovabis.de/service/herunterladen> auch in digitaler Form erhältlich.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der *Solidaritätsaktion RENOVABIS*, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 081 61 / 53 09-49, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de, Fax: 081 61 / 53 09-44, MATERIALBESTELLUNG: renovabis@eine-welt-mvg.de

Nr. 69. Warnung vor betrügerischen Anrufen

Sogenannte Schickanrufer nehmen offenbar auch Pfarrhäuser und ehrenamtliche Mitarbeitende von Caritas-Konferenzen in den Blick. Mehrere Betroffene berichten von Anrufern mit ausländischen oder mobilen Telefonnummern. Die Anrufer hätten unter Bezug auf bekannte Gemeindeglieder Notlagen geschildert, für die sie dringend Geld benötigten. Auf Nachfrage bei den Benannten stellte sich jeweils heraus, dass sie unbeteiligt waren. Die Polizei warnt davor, auf am Telefon vorgetragene Geld-Bitten einzugehen, und empfiehlt Betroffenen, solche Versuche zur Anzeige zu bringen.

Nr. 70. Übertragung der Fußball-WM 2014 in den Pfarreien („Public Viewing“)

Vom 12. Juni bis zum 13. Juli 2014 findet die Fußball Weltmeisterschaft in Brasilien statt. Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-WM die Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu verschaffen. In einem diesbezüglichen Rundschreiben weist der VDD auf folgende bei der öffentlichen Aufführung der WM-Spiele (sog. „Public Viewing“) zu beachtende Aspekte hin:

1. Die Übertragungsrechte am Fernsehbild

Die Übertragungsrechte von WM-Spielen (über ARD, ZDF, RTL, Sky etc.) liegen bei der FIFA.

a) Nichtkommerzielles Public Viewing

Für ein nichtkommerzielles Public Viewing ist keine Gebühr an die FIFA zu zahlen. Ebenso ist keine Anmeldung bei der FIFA erforderlich. Nichtkommerziell ist das Public Viewing, wenn weder direkt noch indirekt Eintrittsgelder verlangt werden und kein Sponsoring stattfindet. Die Zahl der Zuschauer sowie die Größe des Bildschirms spielen

keine Rolle. Der Verkauf von Speisen, Getränken und anderen Waren ist ausdrücklich gestattet, nur ein Mindest- bzw. Zwangsverzehr ist verboten. Die weiteren Einzelheiten sind dem entsprechenden FIFA-Reglement zu entnehmen.

b) Kommerzielles Public Viewing

Ist ein kommerzieller Anlass gegeben, weil insbesondere Eintrittsgelder gefordert werden, müssen für die jeweiligen Lizenzen Gebühren an die FIFA entrichtet werden. Die Frage, wann ein Public Viewing kommerziell ist, wird von der FIFA wie folgt beantwortet:

- Das Verlangen von Eintrittsgeld führt automatisch zur Annahme eines kommerziellen Public Viewing.
- Sollten Sponsoren Bestandteil des Public Viewing sein, ist dieses in jedem Fall kommerziell.

Die Anmeldung einer kommerziellen Public-Viewing-Veranstaltung hat ausschließlich online über die Adresse <http://www.publicviewing2014.fifa.com> zu erfolgen. Die weiteren Einzelheiten sind dem entsprechenden FIFA-Reglement zu entnehmen.

2. Die Rechte am Fernsehton (GEMA, GVL und VG Wort)

Da bei der Übertragung der WM-Spiele auch der WM-Song, die Nationalhymnen und in den Pausen Werbung mit Musik sowie Kommentare der Reporter öffentlich wiedergegeben werden, haben auch die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL und VG Wort urheberrechtliche Ansprüche. Diese Rechte werden im Gegensatz zu den Fernsehbildern nicht kostenfrei weitergegeben. Die GEMA hat die Vergütungstarife für die Fußball-WM bisher noch nicht bekannt gegeben, allerdings ist damit zu rechnen, dass in den nächsten Wochen eine entsprechende Veröffentlichung unter www.gema.de erfolgt. Auf diesen Tarif erhalten die katholischen Einrichtungen noch einen Sondernachlass in Höhe von 20 % auf den Nettopreis.

Diese Gebühren sind von jeder teilnehmenden Pfarrei oder Einrichtung unmittelbar an die GEMA zu entrichten. Die entsprechenden Anmeldungen sind vor der öffentli-

chen Aufführung formlos per Fax oder E-Mail bei der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion vorzunehmen.

3. Rundfunkbeitrag

Entsprechendes gilt auch für den Rundfunkbeitrag. Der „ARD-ZDF-Deutschlandradio-Beitragservice“ erhebt die Rundfunkgebühr, mit der die Programme u. a. der öffentlich-rechtlichen Sender der ARD und ZDF finanziert werden. Alle noch nicht angemeldeten TV-Geräte müssen dem Beitragservice angezeigt und für die zwei WM-Monate Gebühren gezahlt werden. Werden die Spiele auf einem (Großbild-)Fernseher vorgeführt, für den bereits der Rundfunkbeitrag gezahlt wird, umfasst dies auch die WM-Spiele, so dass keine gesonderte Anmeldung mehr erforderlich ist.

4. Weitere Informationen

Nähere Informationen werden in Kürze auf den Internetseiten des Erzbistums unter www.erzbistum-paderborn.de veröffentlicht. Für etwaige Rückfragen steht darüber hinaus das Rechtsamt des Erzbischöflichen Generalvikariates unter rechtsamt@erzbistum-paderborn.de oder Tel. 05251/125-1210 zur Verfügung.

Az.: 1.7/B 42-29.02.1/8

Nr. 71. Hinweis Nachbestellung Gotteslob

Das neue Gebet- und Gesangbuch „Gotteslob“ wurde in den vergangenen Wochen an die Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn ausgeliefert.

Sofern die gelieferte Stückzahl nicht ausreichend ist, können weitere Exemplare mit einem entsprechenden Formular bestellt werden.

Dieses Formular steht als Download auf der Internetseite des Erzbistums Paderborn unter www.erzbistum-paderborn.de unter der Rubrik: Gotteslob zur Verfügung.

Sonstige Mitteilungen

Nr. 72. Liedanzeigeprojektor gesucht

Das Christliche Bildungswerk „Die Hegge“ sucht für die Kapelle einen (gebrauchten) Liedanzeigeprojektor.

Meldungen werden erbeten an: DIE HEGGE – Christliches Bildungswerk, Niesen – Hegge 4, 34439 Willebadessen, Tel. 05644/400 oder 700, Fax: 05644/8519, E-Mail: bildungswerk@die-hegge.de, www.die-hegge.de

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale. Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.